



Ahlers & Vogel

Von der Bekanntmachung zum Zertifikat

Das neue "Pekinger Übereinkommen über den Zwangsverkauf von Schiffen"

Dr Jan-Erik Pötschke
Rechtsanwalt | Partner
Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB

Deutscher Verein für Internationales Seerecht e.V.
23. März 2023, Hamburg





Inhalt

- Bekanntmachung des Zwangsverkaufs –
Ihre Funktion innerhalb des Übereinkommens
- Zertifikat des Zwangsverkaufs
- Die internationale Wirkung des Zertifikats



1. Bekanntmachung des Zwangsverkaufs, Art. 4

Ihre Funktion innerhalb des Übereinkommens



Zweck und Funktion der Bekanntmachung

- Wichtig für die **Wahrung der Interessen von Gläubigern**, die andernfalls nicht an dem Verfahren beteiligt wären, welches zum Zwangsverkauf führt.
- Art. 4 gilt für den **Zeitraum vor der endgültigen Abwicklung** des Zwangsverkaufs. Es erfolgen keine Regelungen für die Zeit nach dem Verkauf.
- Die Zwangsverkaufsverfahren **unterscheiden** sich in den **verschiedenen Rechtsordnungen erheblich** in Bezug auf...
 - zuständige Stellen (Gericht oder Behörde).
 - öffentliche Versteigerung oder sog. „private treaty sale“ auf Anordnung oder durch Genehmigung bzw. Bestätigung der zuständigen Behörde.
 - Beginn und Ende des Zwangsverkaufsverfahrens.
 - einige Rechtsordnungen ordnen die Zwangsverkäufe an, bevor die Forderung endgültig festgestellt wurde, auf deren Grundlage das Zwangsverkaufsverfahren eingeleitet wurde.
 - Mitteilungspflichten.



Zweck und Funktion der Bekanntmachung

- Das Übereinkommen zielt nicht darauf ab, die Verfahren der gerichtlichen Veräußerung in verschiedenen Rechtsordnungen zu harmonisieren.
- Art. 4 (1)
*The judicial sale shall be conducted **in accordance with the law of the State of judicial sale**, which also provide procedures for challenging the judicial sale prior to its completion and determine the time of the sale for the purpose of this Convention.*

*Der Zwangsverkauf erfolgt nach dem **Recht des Staates in dem der Zwangsverkauf stattfindet**, welches auch Verfahren zur Anfechtung des Zwangsverkaufs vor seinem Abschluss vorsieht und den Zeitpunkt der Veräußerung im Sinne dieses Übereinkommens bestimmt. (eigene Übersetzung)*
- Das Übereinkommen sieht eine Reihe von Regeln vor, die, wenn sie befolgt werden, das Flaggenregister verpflichten, den Zwangsverkauf einzutragen oder zu registrieren oder ein Schiff, das Gegenstand eines Zwangsverkaufs in einem anderen Vertragsstaat ist, zu löschen oder neu zu registrieren, je nachdem, was der Käufer verlangt.



An wen muss die Mitteilung erfolgen?

- Art. 4 (3) schreibt den **Personenkreis** vor, der über den Zwangsverkauf zu informieren ist.

- **Mindestanforderungen** sind:
 - a) Schiffsregister oder gleichwertiges Register, in dem das Schiff registriert ist
 - b) Inhaber von Hypotheken und eingetragenen Grundpfandrechten, sofern das Register zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt und Registerauszüge und Abschriften bei der Geschäftsstelle erhältlich sind
 - c) Inhaber von Schiffgläubigerrechten, sofern sie dem Gericht oder einer anderen Behörde, die den Zwangsverkauf durchführt, ihre vom Schiffsgläubigerpfandrecht gesicherten Forderungen mitgeteilt haben
 - d) Schiffseigentümer
 - e) Bareboat-Charterer und das Bareboat-Charter-Register, wenn das Schiff in einem Bareboat-Charter registriert ist



Welche Informationen muss die Mitteilung enthalten?

- Art. 4 (4) beschreibt den Inhalt der Mitteilung
 - Gilt **zusätzlich** zu dem, was im Staat des Zwangsverkaufs verlangt wird

A/77/17

Annex I

Minimum information to be contained in the notice of judicial sale

1. Statement that the notice of judicial sale is given for the purposes of the United Nations Convention on the International Effects of Judicial Sales of Ships
2. Name of State of judicial sale
3. Court or other public authority ordering, approving or confirming the judicial sale
4. Reference number or other identifier for the judicial sale procedure
5. Name of ship
6. Registry
7. International Maritime Organization (IMO) number
8. *(If IMO number not available)* Other information capable of identifying the ship
9. Name of the owner
10. Address or residence or principal place of business of the owner
11. *(If judicial sale by public auction)* Anticipated date, time and place of public auction
12. *(If judicial sale by private treaty)* Any relevant details, including time period, for the judicial sale as ordered by the court or other public authority
13. Statement either confirming that the judicial sale will confer clean title to the ship, or, if it is not known whether the judicial sale will confer clean title, a statement of the circumstances under which the judicial sale would not confer clean title
14. Other information required by the law of the State of judicial sale, in particular any information deemed necessary to protect the interests of the person receiving the notice



Zusätzliche Benachrichtigungsanforderungen

- Veröffentlichung in der Presse oder einer anderen im Staat des Zwangsverkaufs erhältlichen Publikation, und
- Übermittlung an das in Artikel 11 genannte **Repository** zur Veröffentlichung



Auf welche Informationen können sich die Parteien stützen?

Art. 4 (7) – Folgende Informationen sind verlässlich

- **Identität oder Anschrift jeder Person**, der der Zwangsverkauf mitzuteilen ist, wie im Schiffsregister, einem entsprechenden Register oder dem Bareboat-Charter-Register angegeben.
- Namen und Kontaktinformationen zu den Inhabern von **Hypotheken oder Grundpfandrechten** oder registrierten Forderungen in den Registern, in denen diese Informationen hinterlegt werden sollten; und
- Angaben zu den **Pfandrechtsinhabern**, die diese dem Gericht des Staates, in dem der Zwangsverkauf stattfindet, oder den öffentlichen Behörden zur Verfügung gestellt haben.
- Dies hat zur Folge, dass die für die Meldung verantwortliche Stelle nicht verpflichtet ist, andere Informationsquellen zu konsultieren, schließt aber auch nicht aus, dass die meldende Stelle andere Informationsquellen nutzt, auch um den Anforderungen des innerstaatlichen Rechts zu genügen.



Was ist, wenn keine ordnungsgemäße Bekanntmachung erfolgt ist?

- Das Erfordernis der Bekanntmachung ist keine eigenständige Verpflichtung, sondern eine **Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikats über den Zwangsverkauf** gemäß Art. 5.
- Gestützt durch Art. 4 (2)
*[...] a certificate of judicial sale under article 5 shall **only be issued** if a notice of judicial sale is given prior to the judicial sale of the ship [...]*

*[...] ein Zertifikat über den Zwangsverkauf gemäß Artikel 5 **wird nur ausgestellt**, wenn vor dem Zwangsverkauf des Schiffes eine Bekanntmachung über den Zwangsverkauf erfolgt ist [...]* (eigene Übersetzung)



2. Repository, Art. 11



Art. 11 Repository

- Das Übereinkommen sieht die Einrichtung einer „Verwahrstelle“ vor, um die Funktionsweise des Übereinkommens zu verbessern, indem der Öffentlichkeit Zugang zu den Instrumenten gewährt wird, die im Rahmen des Übereinkommens in Umlauf gebracht werden müssen.
- Ziele:
 - Sensibilisierung über die Funktion des Zwangsverkaufs
 - Unterstützung der Recherche über Zwangsverkäufe von Schiffen



Art. 11 Repository

- Der Generalsekretär der **International Maritime Organization (IMO)** ist der “repository”
- 
<https://gisis.imo.org/Public/Default.aspx>
- Das Leitungsgremium des IMO hat in der Zwischenzeit seine Rolle als Verwahrer bestätigt
- IMO empfängt und publiziert
 - die Bekanntmachung der Zwangsverkäufe (Art. 4)
 - das Zertifikat über die Zwangsverkäufe (Art. 5)
 - jede Entscheidung, mit der ein Zwangsverkauf verhindert oder dessen Wirkung ausgesetzt wird



Art. 11 Repository

- Veröffentlichungen sind **rechtzeitig** in der Form und in der Sprache vorzunehmen, in der sie empfangen werden.
- Die Sprache muss eine **Arbeitssprache der IMO** sein.(Art. 4 (6)).
- Die Veröffentlichung bei der IMO ist rein informativ und ohne rechtliche Wirkung im Sinne des Übereinkommens. Die Veröffentlichung ersetzt nicht die Anforderungen:
 - die Mitteilung nach Art. 4 (3)
 - das Zertifikat über den Zwangsverkauf vorzulegen.



3. Zertifikat des Zwangsverkaufs, Art. 5



Zweck des Zertifikats

- Schlüssel zum Funktionieren des Übereinkommens
- Das Zertifikat über den Zwangsverkauf ist nur ein **Beweismittel**, aber kein Eigentumsnachweis
- Ersetzt nicht die Anordnung/Entscheidung der Behörde, die den Zwangsverkauf nach dem Recht des Staates des Zwangsverkaufs durchführt, wodurch der Käufer das Eigentum an dem Schiff erwirbt
- Nicht vergleichbar mit Konnossementen, bei denen das Eigentum an den Waren durch Indossament des Konnossements übertragen werden kann
- Das Zertifikat über den Zwangsverkauf dient als Beweis
 - für die Übertragung von **lastenfreiem Eigentum** durch einen Zwangsverkauf
 - über die Identität des **Erwerbers**, der im Rahmen des Zwangsverkaufs lastenfreies Eigentum erworben hat



Art. 5 Zertifikat des Zwangsverkaufs

Wann wird das Zertifikat ausgestellt?

- Nach Abschluss eines Zwangsverkaufs
- Wenn lastenfreies Eigentum an dem Schiff übertragen wurde
 - Das innerstaatliche Recht des Staates der Zwangsverkauf regelt die Übertragung des Eigentums an dem Schiff

Wer stellt das Zertifikat aus?

- Lokal zuständige Behörde/Gericht in Übereinstimmung mit lokalen Vorschriften und Verfahren



Inhalt des Zertifikats

Art. 5 (2) (a)-(k)

- **Appendix II ist ein Muster**, welches eine Orientierungshilfe bieten soll
 - Art. 5 (2) : “...substantially in the form of the model contained in annex II...”

“...im Wesentlichen in Form des im Anhang II enthaltenen Musters...” (eigene Übersetzung)

Elektronische Form des Zertifikats Art. 5 (6)



Annex II

Model certificate of judicial sale

Issued in accordance with the provisions of article 5 of the United Nations Convention on the International Effects of Judicial Sales of Ships

This is to certify that:

(a) The ship described below was sold by way of judicial sale in accordance with the requirements of the law of the State of judicial sale and the requirements of the United Nations Convention on the International Effects of Judicial Sales of Ships; and

(b) The judicial sale has conferred clean title to the ship on the purchaser.

1. State of judicial sale

2. Authority issuing this certificate

2.1 Name

2.2 Address

2.3 Telephone/fax/email, if available

3. Judicial sale

3.1 Name of court or other public authority that conducted the judicial sale

3.2 Date of the judicial sale

4. Ship

4.1 Name

4.2 Registry

4.3 International Maritime Organization (IMO) number

4.4 (If IMO number not available) Other information capable of identifying the ship *(Please attach any photos to the certificate)*

5. Owner immediately prior to the judicial sale

5.1 Name

5.2 Address or residence or principal place of business

6. Purchaser

6.1 Name

6.2 Address or residence or principal place of business

At..... On.....
(place) (date)

.....
Signature and/or stamp of issuing authority or other confirmation of authenticity of the certificate



Historischer Hintergrund

- Die CMI-Arbeitsgruppe hatte die Praxis im Blick:
 - Schiffsregister, Richter, Banken, Hypothekengläubiger, Investoren usw.
- Das Konzept eines Musterzertifikats ist aus der Brüssel-I-Verordnung bekannt
 - Verordnung des Rates (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 (vgl. Art. 54 + 58, Annex V)
 - Bestätigt die Vollstreckbarkeit von Gerichtsentscheidungen
- Weitere Musterzertifikate finden sich z.B. in...
 - Verordnung (EU) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 (vgl. Art. 9, Annex I; Art. 24 Annex II)
Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen
 - Verordnung (EG) Nr.1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 (vgl. Annex VII)
Europäisches Mahnverfahren für Forderungen
- In der Schifffahrtspraxis wird mit Musterformularen und -verträgen gearbeitet (siehe BIMCO Publikationen und Standardverträge)



4. Die internationale Wirkung des Zertifikats



Die internationale Wirkung des Zertifikats

Art. 5 (5)

- Nach Art. 5 (5)

[...] the certificate of judicial sale shall be sufficient evidence of the matters contained therein.

[...] Das Zertifikat über den Zwangsverkauf ist ein ausreichender Beweis für die darin enthaltenen Angaben. (eigene Übersetzung)

- Die Behörde, der das Zertifikat vorgelegt wird, darf keine zusätzlichen Informationen verlangen
 - zur Identifizierung des Schiffes
 - um festzustellen, dass das Schiff im Wege des Zwangsverkaufs verkauft wurde
 - dass die Veräußerung in Übereinstimmung mit dem Recht des Staates des Zwangsverkaufs und diesem Übereinkommen erfolgt ist, oder
 - dass der Erwerber ein **lastenfreies Eigentum** erworben hat



Die internationale Wirkung des Zertifikats

- Das Zertifikat ist kein unwiderlegbarer Beweis
 - Die Behörde kann weitere Informationen zu den bescheinigten Sachverhalten berücksichtigen.
 - Das Gericht des Staates des Zwangsverkaufs, das für Verfahren gemäß Art. 9 zuständig ist, kann Informationen außerhalb des Zertifikats bei der Verhandlung über einen Antrag auf Abwendung des Zwangsverkaufs oder auf Anfechtung der Ausstellung eines Zertifikats über den erfolgten Zwangsverkauf berücksichtigen, oder
 - Das Gericht eines Vertragsstaates kann weitere Informationen über den Inhalt des Zertifikats hinaus berücksichtigen in Verfahren nach Art. 10, in denen es um Verstöße gegen den Grundsatz des *ordre public* geht.
- Dies wird in Art. 5 durch den Verweis auf diese beiden Artikel sichergestellt

Art. 5 (5)

Without prejudice to articles 9 and 10 the certificate of judicial sale shall be sufficient evidence of the matters contained therein.

Unbeschadet der Artikel 9 und 10 gilt das Zertifikat über den Zwangsverkauf als ausreichender Nachweis für die darin enthaltenen Angaben. (eigene Übersetzung)



Die internationale Wirkung des Zertifikats

Art. 5 (5)

- Das Zertifikat wird verwendet für verschiedene Maßnahmen
 - **Registrierung** des Schiffes (Art. 7)
 - **Arrestverbot** des Schiffes (Art. 8)



Der nachfolgende Erwerber

Art. 2 (j) *“Subsequent purchaser” means any person who purchases the ship from the purchaser named in the certificate of judicial sale referred to in article 5.*

„Nachfolgende Erwerber“ meint jede Person, die das Schiff von dem im Zertifikat über den Zwangsverkauf gemäß Artikel 5 genannten Erwerber erwirbt. (eigene Übersetzung)

- Der nachfolgende Erwerber kann das Zertifikat über den Zwangsverkauf verwenden und
 - **Löschung** des Schiffes aus dem (derzeitigen) Schiffsregister beantragen.
 - **Neuregistrierung** des Schiffes in einem (anderen) Schiffsregister beantragen, wobei der Erwerber nicht nur Eigentum nachweisen, sondern auch hinsichtlich Identität den Anforderungen im Staat des Schiffsregisters entsprechen muss.

- Das Zertifikat über den Zwangsverkauf allein ersetzt nicht die weiteren Bedingungen, die der Staat, in dem das Schiff registriert ist, für eine Neuregistrierung des Schiffes verlangt.



Ahlers & Vogel

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Jan-Erik Pötschke
Rechtsanwalt | Partner

Ahlers & Vogel
Rechtsanwälte PartG mbB
Schaarsteinwegsbrücke 2
20459 Hamburg

T: +49 (40) 37 85 88 - 23
E: poetschke@ahlers-vogel.de

Maritime Casualty Hotline 24/7: +49 (40) 37 85 88-911

